



logopädieaustria

www.logopaediaustria.at

Fortbildungsprogramm

**DES BERUFSVERBANDES
logopädieaustria**



Herausgeber und Impressum:

Berufsverband **logopädieaustria**

Sperrgasse 8-10, 1150 Wien

Tel.: 01 / 892 93 80

Fax: 01 / 897 48 95

E-Mail: office@logopaediaustria.at

Internet: www.logopaediaustria.at

Dieses Werk, einschließlich all seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist ohne Zustimmung von **logopädieaustria** unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen oder Warenbezeichnungen in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen-Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

8. Auflage 2017

© Urheberschutz by **logopädieaustria**, Wien

ZVR: 435561417

DVR: 0642657





Vorwort



Die Logopädie ist als eigenständige Disziplin in ständiger Weiterentwicklung. Weiterbildung, lebenslanges Lernen und permanentes Streben nach wissenschaftlicher Weiterentwicklung der Disziplin sind nicht nur Schlagworte, sondern werden von uns Berufsausübenden eingefordert. Nicht nur die Verwaltung oder der Gesetzgeber, sondern vor allem die Patientinnen und Patienten haben einen Anspruch auf eine dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende Therapie zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit.

***Kommunikation ist unser Leben.
Sie bedeutet Austausch und Teilhabe.***

Fortbildung, also jene Bildungskomponenten die über die Ausbildung (zur Berufsausübung und zu deren Berechtigung) hinausgehen, unterliegen sowohl speziellen Anforderungen als auch Herausforderungen.

logopädieaustria, der Berufsverband der LogopädInnen in Österreich, ist aufgefordert, die Fortbildung kritisch zu verfolgen. Die Qualitätssicherung in der Fortbildung ist dabei das zentrale Anliegen.

***Unsere Kommunikation ist angewiesen auf Stimme,
Sprechen und Sprache.***

Aus- und Fortbildung wurde teils ein lukrativer Markt, in dem es Organisationen gibt, die Ausbildungen für Personen anbieten, die zur Durchführung von logopädischer Therapie gesetzlich nicht berechtigt sind.

Wer die Kommunikationsfähigkeit nicht voll entwickeln kann oder verliert, ist gefährdet, aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu sein.

Die Qualität der Leistungserbringung ist seit mehr als 10 Jahren ein wesentliches Anliegen des Berufsverbandes **logopädieaustria**. Diese Bemühungen haben uns in der Öffentlichkeit und bei unseren Partnern im Gesundheitswesen viel positives Ansehen gebracht. Um die Qualität auch in der Fortbildung nach außen zu deklarieren, hat **logopädieaustria** in Anlehnung an internationale Normensysteme sowie existierende Anerkennungsprozeduren (z. B. des Arztberufs) das Regelwerk für die Qualitätsbeurteilung einer Fortbildung in der Logopädie erstellt und festgelegt.

Das Präsidium von **logopädieaustria**

PhDr. Karin Pfaller, MSc

Martina Neumayer-Tinhof, MSc

INHALTSVERZEICHNIS

■ Teil I: Allgemeines und Ziele des Fortbildungsprogramms	5
§ 1 Grundlagen	6
§ 2 Fortbildungsverpflichtung der Logopädinnen und Logopäden	6
§ 3 Zielgruppen.....	7
§ 4 Organisation und Verfahren – Qualitätssicherung.....	7
■ Teil II: Das Fortbildungszertifikat von logopädieaustria	8
§ 5 Ziele	8
§ 6 Voraussetzungen für die Zuerkennung des Zertifikates	8
§ 7 Definitionen der Fortbildungspunkte.....	9
§ 8 Punkteanzahl und –Gliederung.....	9
§ 9 Fachspezifische Fortbildung	9
§ 9a Fortbildung im tertiären Bildungssektor	10
§ 10 nicht fachspezifische/freie Fortbildung	10
§ 11 Einreichungsvorgang/Zuständigkeiten	11
§ 12 Weiterentwicklung	11
■ Teil III: Die Akkreditierung von Veranstaltern	12
§ 13 Definitionen.....	12
§ 14 Akkreditierbare Veranstalter	12
§ 15 Voraussetzungen für die Akkreditierung.....	13
§ 16 Akkreditierungsverfahren	13
§ 17 Gültigkeit der Akkreditierung/Aberkennung	14
§ 18 Rechte akkreditierter Veranstalter.....	14
§ 19 Pflichten akkreditierter Veranstalter	15
■ Teil IV: Die Approbation von Veranstaltungen	16
§ 20 Die Approbation	16
§ 21 Das Approbationsverfahren.....	16
§ 22 Voraussetzungen für die Approbation	16
§ 23 Ablehnung der Approbation	17
§ 24 Anerkennung nichtapprobierter ausländischer Fortbildung – Einzelanerkennung	17
§ 25 Anerkennung nichtapprobierter inländischer Fortbildung – Einzelanerkennung	17
§ 26 Approbationsgebühr	17
■ Teil V: Qualitätszirkel	18
§ 27 Qualitätszirkel.....	18
■ Teil VI: E-Learning	19
§ 28 Ziele und Definitionen	19
§ 29 Praktische Umsetzung.....	19
§ 30 Fragen zum Nachweis	20
§ 31 E-Learning – anrechenbare Fortbildungspunkte	20
■ Teil VII: Printmedien	21
§ 32 Approbierte Fachartikel/nicht approbierte Fachartikel.....	21
§ 33 Akkreditierung von Herausgebern/Lecture-Board	21
§ 34 Voraussetzungen für Literaturstudium in Printmedien	21
§ 35 Approbation von Fachartikeln	22
§ 36 Werbung bei Fachartikeln	22
§ 37 Rechte akkreditierter Herausgeber.....	22
§ 38 Pflichten akkreditierter Herausgeber	23
■ Teil VIII: Sonstiges	24
§ 39 Ausbildungsinhalte	24
§ 40 Inkrafttreten.....	25

Teil I

Allgemeines und Ziele des Fortbildungsprogramms

Das Fortbildungsprogramm von **logopädieaustria** präzisiert, standardisiert und normiert die Inhalte, Formvoraussetzungen und Anerkennungen von Fortbildungen der Logopädinnen und Logopäden in Österreich. Damit wird eine einheitliche, nachvollziehbare und umsetzbare Grundlage für die Qualifizierung und Quantifizierung der Fortbildung geschaffen.

Die Arbeit an und mit den Patientinnen und Patienten steht bei der Ausübung unseres Berufes im Zentrum. Die eigenverantwortliche Durchführung der Tätigkeiten entsprechend des Berufsbildes verlangt von berufsausübenden Logopädinnen und Logopäden, dass sie eine regelmäßige Fortbildung absolvieren. Diese Verpflichtung zur Fortbildung ist gesetzlich verankert.

Der im Berufsgesetz festgelegten und sehr allgemein gehaltenen Fortbildungsverpflichtung legt **logopädieaustria** einen präzisierenden Kriterienkatalog zur Anerkennung von Fortbildungen zu Grunde.

In Anlehnung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen sowie deren Auslegungssusancen wird das Berufsbild der Logopädin bzw. des Logopäden in Österreich derzeit wie folgt umschrieben:

Die Logopädin bzw. der Logopäde arbeitet eigenverantwortlich in der Untersuchung, der Diagnose, der Therapie sowie der Prävention, der Beratung und der Förderung bzw. der wissenschaftlichen Erforschung von menschlichen Kommunikationsstörungen im verbalen und nonverbalen Bereich und den damit im Zusammenhang stehenden Störungen und Behinderungen. Die Logopädin bzw. der Logopäde ist befähigt und berechtigt, Störungen des Sprachverständnisses, der gesprochenen und geschriebenen Sprache, des Sprechens, der Atmung, der Stimme, der Mundfunktionen, des Schluckens, des Hörvermögens und der Wahrnehmung zu untersuchen, zu diagnostizieren und zu behandeln.

Unter **Fortbildung** ist grundsätzlich ein über das fachliche Niveau der Erlangung der Berufsausübungsberechtigung hinausgehendes Bildungsangebot zu verstehen. Da die Vertiefung der Kompetenzen durch die Absolvierung von Fortbildungen erzielt werden soll, sind auch Bildungsangebote einer formalen und inhaltlichen Qualitätsprüfung zu unterziehen.

Das seit mehr als zehn Jahren in der Praxis bewährte und weiterentwickelte Verfahren verläuft zweistufig:

1. Zunächst muss eine Fortbildung von **logopädieaustria** als solche anerkannt und punktemäßig bewertet werden.
2. Absolventinnen und Absolventen können diese erworbenen Punkte auf das Fortbildungszertifikat im Ansuchensverfahren anrechnen lassen und haben ein Anrecht auf die Ausstellung desselben.

§ 1 GRUNDLAGEN

- 1** Aus- und Fortbildung sind grundlegend verschiedene Komponenten der Bildung. Während die Ausbildung eine klare gesetzliche Grundlage besitzt, die zur Berufsausübungsberechtigung führt und ein internationales Anerkennungsregime besitzt, ist die berufsspezifische Fortbildung in geringerem Maße gesetzlich normiert.
- 2** Jedenfalls baut eine Fortbildung auf der Ausbildung auf. Inhalte müssen daher zwischen Aus- und Fortbildung abgestimmt sein. Das gesamte Regelwerk bezieht sich nicht auf den Bereich der Ausbildung.
- 3** Bei der Fortbildung von Logopädinnen und Logopäden handelt es sich um eine berufliche Fortbildung aufgrund der gesetzlichen Grundlage. Fortbildung, die nicht berufsspezifisch ist, kann von der vorliegenden Fortbildungsrichtlinie nur geringfügig erfasst werden und wird als nicht fachspezifisch bzw. freie Fortbildung betrachtet.
- 4** Die österreichischen Logopädinnen und Logopäden bekennen sich – analog der gesetzlichen Vorgaben - zur kontinuierlichen fachlichen Fortbildung. Logopädinnen und Logopäden sind verpflichtet, sich laufend im Rahmen anerkannter Fortbildungsprogramme fortzubilden. Zudem entspricht es einer ethisch-moralischen Verpflichtung einer jeden Logopädin bzw. eines jeden Logopäden gegenüber den Patientinnen und Patienten und der Gesellschaft, sich regelmäßig auf dem einschlägigen Fachgebiet – wissenschaftlich mehrere Disziplinen betreffend - fortzubilden.
- 5** Fortbildung zielt auf den Zweck ab, Berufstätigen bzw. Berufsberechtigten Kenntnisse oder Fertigkeiten zu vermitteln, um vorhandene Kenntnisse zu vertiefen oder dem aktuellen Wissensstand anzupassen. Fortbildung kann und darf zu keiner Erweiterung der beruflichen Befugnisse führen.
- 6** Das Fortbildungsprogramm hat Fortbildung im engen Sinne des Wortes zu beinhalten. Dies ist der gesetzlich normierte Auftrag und darf nicht durch unklare Zuordnung mit Ausbildung, Weiterbildung oder Sonderausbildung verwechselt werden.
- 7** Unter Anerkennung wird die auf Antrag durchgeführte personenbezogene Anrechnung einer bestimmten, vorher festgelegten Punkteanzahl auf das Fortbildungszertifikat verstanden (durch **logopädieaustria**).
- 8** Unter Approbation („Genehmigung“) wird die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit einer Veranstaltung verstanden. Approbiert werden eine oder mehrere Veranstaltungen (durch **logopädieaustria**).
- 9** Unter Akkreditierung wird einem Veranstalter bescheinigt, dass die angebotenen Fortbildungen approbiert und daher für das Fortbildungszertifikat anrechenbar sind. Akkreditiert wird ein Veranstalter (durch **logopädieaustria**).

§ 2 FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG DER LOGOPÄDINNEN UND LOGOPÄDEN

- 1** Die österreichischen Logopädinnen und Logopäden haben eine gesetzlich verankerte Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung. Dieses Qualitätsmerkmal unterscheidet sie als Gesundheitsberuf von gewerblichen Berufen oder am Markt konkurrierenden Personengruppen, die über keinerlei qualitätssichernde Berufsausübungspflichten verfügen.
- 2** Die kontinuierliche fachliche Fortbildung der Logopädinnen und Logopäden soll unabhängig, auf hohem wissenschaftlichen Niveau, international vergleichbar und frei von wirtschaftlichen Interessen Dritter gestaltet sein.

§ 3 ZIELGRUPPEN

- 1** Diese Richtlinie richtet sich an alle in Österreich zur Berufsausübung berechtigten Logopädinnen und Logopäden.
- 2** Grundsätzlich ist jede zur Berufsausübung berechnigte Logopädin bzw. jeder Logopäde selbst und eigenständig dafür verantwortlich, dass die Verpflichtung zur kontinuierlichen fachlichen Fortbildung im Rahmen des Berufslebens erfüllt wird.
- 3** Um den Logopädinnen und Logopäden zu ermöglichen, öffentlich nachzuweisen, dass die Fortbildungsverpflichtung regelmäßig und in strukturierter Art und Weise erfüllt wird, wurde von **logopädieaustria** das Fortbildungsprogramm eingerichtet.
- 4** Die Teilnahme am Fortbildungsprogramm ist freiwillig; **logopädieaustria** wird jedoch danach streben, dass eine möglichst große Zahl an Logopädinnen und Logopäden an diesem Programm teilnimmt.
- 5** Die Nichtteilnahme am Fortbildungsprogramm von **logopädieaustria** bedeutet für die betroffene Logopädin bzw. den betroffenen Logopäden keinerlei Einschränkung der Berufsausübungsberechtigung. Es ist jedoch denkbar, dass in Zukunft sowohl Logopädinnen und Logopäden als auch sonstige Dritte (z.B. Sozialversicherungsträger, der Gesetzgeber oder Privatversicherungen) bestimmte Rechte oder Pflichten an die Teilnahme an diesem Programm knüpfen.

§ 4 ORGANISATION UND VERFAHREN - QUALITÄTSSICHERUNG

- 1** Mit der Umsetzung ist **logopädieaustria** befasst. Das Fortbildungsprogramm von **logopädieaustria** hat Richtliniencharakter, das bedeutet, dass Verstöße prinzipiell an Sanktionen gekoppelt werden könnten.
- 2** Auf alle Verfahren in Zusammenhang mit dieser Richtlinie ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden.

Teil II

Das Fortbildungszertifikat von logopädieaustria

§ 5 ZIELE

- 1** Im Rahmen des Fortbildungsprogramms werden einheitliche Qualitätsstandards für logopädische Fortbildung entwickelt und festgelegt. Das Fortbildungsprogramm ist österreichweit einheitlich gestaltet.
- 2** Das Fortbildungszertifikat dient der Logopädin bzw. dem Logopäden zum Nachweis von absolvierter und kontinuierlicher Fortbildung. Das Fortbildungsprogramm regelt strukturierte, dokumentierte, nachweisbare freiwillige Fortbildung und berücksichtigt die durch die Logopädin bzw. den Logopäden persönlich angestrebten fachlichen Schwerpunkte und Interessenslagen.
- 3** Zum Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Fortbildungsprogramms wird von **logopädieaustria** ein Fortbildungszertifikat ausgestellt, das die einzelne Logopädin bzw. der einzelne Logopäde auf Antrag erwerben kann.
- 4** Die Erlangung des Fortbildungszertifikates dient der Qualität der Therapeutinnen und Therapeuten. Unter TherapeutInnen-Qualität wird das Maß an Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz verstanden, das die Logopädinnen und Logopäden einerseits zur Ausübung ihrer Leistungen befähigt und durch die sie sich andererseits zu deren Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung verpflichten.

§ 6 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG DES ZERTIFIKATES

- 1** Jede Logopädin bzw. jeder Logopäde, der zur Berufsausübung berechtigt ist, hat das Recht dieses Zertifikat zu erhalten, wenn die Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinie erfüllt sind.
- 2** Eine Logopädin bzw. ein Logopäde muss folgende Voraussetzungen nachweisen, damit das Fortbildungszertifikat verliehen werden kann:
 1. Berufsberechtigung als Logopädin bzw. als Logopäde in Österreich.
 2. Nachweis über Fortbildungspunkte laut vorgegebener Gliederung (siehe § 8) in einem Zeitraum von zwei Jahren. Bei der erstmaligen Einreichung kann der Zeitraum auf ein Jahr verkürzt werden.
- 3** Logopädinnen und Logopäden wird für einen Fortbildungszeitraum von zwei Jahren nur ein Zertifikat ausgestellt.
- 4** Logopädinnen und Logopäden, die vor dem Erwerb der Berufsberechtigung Fortbildungspunkte gemäß dieser Richtlinie erworben haben, werden diese Punkte nicht angerechnet.

§ 7 DEFINITION DER FORTBILDUNGSPUNKTE

- 1** Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die bei einzelnen Veranstaltungen angerechnet werden können, werden nach einem Rechenmodus gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- 2** Ein Fortbildungspunkt entspricht einer abgeschlossenen Fortbildungseinheit mit der Dauer von 45 Minuten. Die Anzahl der anrechenbaren Fortbildungspunkte ergibt sich aus der Dauer der Fortbildungsveranstaltung in Minuten dividiert durch 45, wobei kaufmännisch auf oder ab zu runden ist.
- 3** Sofern im Rahmen der Anerkennung nichts anderes festgelegt wird, werden bei Veranstaltungen (Kongressen, Symposien) die einen Tag andauern vier Fortbildungspunkte, bei einem halben Tag zwei Fortbildungspunkte angerechnet.

§ 8 PUNKTEANZAHL UND -GLIEDERUNG

- 1** Die Ermittlung der Punkteanzahl für das Fortbildungszertifikat wird durch ein klares Kriteriensystem vorgenommen. Nur von **logopädieaustria** approbierte Fortbildungen werden berücksichtigt.
- 2** Beurteilungskriterien der Fortbildung sind:
 - Art der Fortbildung (Fortbildungskurs, Masterstudium etc.)
 - Inhalt der Fortbildung
 - Dauer der Fortbildung (Workload)
 - Kompetenz und fachlicher Status der Referentin bzw. des Referenten (Logopädin bzw. Logopäde, fachkompetente Person)
 - Zielgruppe der Fortbildung. Die volle Punkteanzahl kann nur für Veranstaltungen vergeben werden, deren Zielgruppe MTD-Angehörige sowie Ärztinnen und Ärzte sind. Andernfalls wird die Hälfte der Punkte vergeben.
- 3** Fortbildungspunkte für das Fortbildungszertifikat können erst nach Ende einer von **logopädieaustria** approbierten Fortbildung erworben werden. Die numerische Charakteristik der Punkterege- lung – mindestens 80 Punkte innerhalb von 2 Jahren - sichert die Mindestgrenze.
- 4** Nach Erreichen von 80 Punkten kann bei **logopädieaustria** um Ausstellung des Fortbildungszertifikates angesucht werden. Dieses hat eine 2-jährige Gültigkeit.
- 5** Von diesen 80 Fortbildungspunkten sind mindestens 70 Punkte durch fachspezifische approbierte Fortbildung zu erwerben.
- 6** Im Rahmen der freien Fortbildung können maximal 10 Punkte erworben werden.
- 7** Mindestens 3/4 der Fortbildungspunkte (= 60 Punkte) müssen durch Veranstaltungsbesuche nachgewiesen werden; das restliche Viertel der Punkte (= 20 Punkte) kann durch freie Wahl von Fortbildungsangeboten - wie z.B. E-Learning-Angebote, Qualitätszirkel - erworben werden.

§ 9 FACHSPEZIFISCHE FORTBILDUNG

- 1** Fachspezifische Fortbildung umfasst ausnahmslos das Absolvieren approbierter Fortbildungen. Dabei kann die Einteilung nach individueller Schwerpunktsetzung erfolgen. Grundsätzlich hat sich fachspezifische Fortbildung an den Inhalten der Ausbildung zu orientieren bzw. hat diesen zuordenbar zu sein, um den Charakter der Fortbildung nicht zu gefährden. Bildungsangebote, die diesem Kriterium nicht entsprechen, sind als nicht fachspezifisch zu kategorisieren.

2 Die Kategorien der fachlichen Zuordnung zur Approbation sind:

- Fachkompetenz – Fortbildungen mit fachlich relevanten Inhalten
- Methodenkompetenz – z.B. Praxismanagement, wissenschaftliches Arbeiten - (limitierte Punktezahl, siehe § 8)
- Interdisziplinäre Fortbildung mit fachlich relevanten Inhalten

3 Qualitätszirkel gelten als fachspezifisch und sind unter Beachtung der Dauer und der durchschnittlichen Vor- und Nachbearbeitungszeit mit maximal 3 Fortbildungspunkten je Treffen anrechenbar.

4 Für wissenschaftliche Artikel in peer-reviewten wissenschaftlichen Journalen erhalten die AutorInnen fachspezifische Punkte, die ErstautorIn 5 Punkte, jede Co-AutorIn zwei Punkte. Für sonstige Buchbeiträge oder Beiträge in Journalen erhalten die AutorInnen fachspezifische Punkte, die ErstautorIn drei Punkte, jede Co-AutorIn einen Punkt. Sollte es sich um Beiträge handeln, die mehr als zehn DIN A4 Seiten umfassen, so sind Punkte, wie bei peer-reviewten Journalen zu vergeben. Wissenschaftliche Artikel in peer-reviewten oder nicht peer-reviewten Journalen oder Buchbeiträge müssen mindestens eine DIN A4 Seite umfassen.

5 Hospitationen sind fachspezifisch und mit Punkten anrechenbar (maximal 4 Punkte pro ganzem Tag), sofern diese vorweg **logopädieaustria** gemeldet wurden und auch Bestätigungen der hospitierten Einrichtung vorgelegt werden können.

§ 9a Fortbildung im tertiären Bildungssektor

1 Die fachspezifische Fortbildung umfasst Veranstaltungen auf Fachhochschul- bzw. Universitätsebene, die sich an Inhalten der Ausbildung zu orientieren hat und/oder diesen zuordenbar sein muss. Bildungsangebote, die diesen Kriterien nicht entsprechen sind als nicht fachspezifisch zu kategorisieren.

2 Zur Anrechnung der Fortbildungspunkte ist ein ECTS-Punkt mit 25 zu multiplizieren. Das Ausmaß des fachspezifischen Inhaltes eines Studiums/eines Lehrgangs ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller durch eine Zuordnung zu den Inhalten der Ausbildung zur Logopädin/zum Logopäden nachzuweisen und zu berechnen – siehe Sonstiges (§39).

§ 10 nicht fachspezifische/freie Fortbildung

1 Nicht fachspezifische- bzw. freie Fortbildung kann im Rahmen aller anerkannten Fortbildungsarten (wie z.B. Veranstaltungen, E-Learning), absolviert werden, die im Zusammenhang mit der Ausübung des logopädischen Berufes für die Logopädin bzw. den Logopäden von Interesse ist und ein adäquates Maß an inhaltlicher Qualität und Unabhängigkeit aufweist. Diese nicht fachspezifische Fortbildung muss nicht approbiert werden. Die Themenwahl ist frei. Freie Fortbildung bezieht sich auf die freie Wahl der Unterrichtsmethode (Veranstaltung, E-learning, Qualitätszirkel,..).

- Sozialkompetenz - Teilnahme an Einzel- oder Fallsupervisionen oder Team- oder Gruppen supervisionen - (limitierte Punktezahl)
- Selbstkompetenz - Teilnahme an Interventionen, Einzelselbsterfahrung - (limitierte Punktezahl)

2 Supervisionen gelten als nicht fachspezifisch und sind je nach Dauer bis zu einer Höchstgrenze von zehn Punkten anrechenbar.

§ 11 Einreichungsvorgang/Zuständigkeiten

- 1** Die Richtlinien für die Anerkennung von Fortbildungen und die Ausstellung des Zertifikats werden in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Bildung, Wissenschaft und Forschung, MTD-Austria, sowie in Anlehnung an internationale Standards bzw. andere Gesundheitsberufe in Österreich erarbeitet.
- 2** Für die Erlangung des Fortbildungszertifikates ist der Nachweis der Absolvierung (Kopie der Teilnahmebestätigungen, ausgefülltes Formular, Prüfungsprotokoll u.ä.) von approbierten Veranstaltungen erforderlich.
- 3** Die Punktebewertung ist auf der jeweiligen Teilnahmebestätigung vermerkt.
- 4** Die Logopädin bzw. der Logopäde hat das Ansuchen um Ausstellung eines Fortbildungszertifikats unter Anschluss aller hierfür notwendigen Unterlagen (insbesondere Teilnahmebestätigungen, etc.) bei **logopädieaustria** einzureichen.
- 5** Die Einreichfrist für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates endet am 1. Februar jeden Jahres.
- 6** **logopädieaustria** prüft, ob die Voraussetzungen zur Ausstellung des Zertifikats vorliegen. Erklärt **logopädieaustria** schriftlich, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats vorliegen, so ist dieses bis spätestens 1. März (Jahresstichtag) auszustellen.
- 7** Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Präsidentin bzw. der Präsident von **logopädieaustria** das Ansuchen abzulehnen. Gegen diese Ablehnung kann die Antrag stellende Person an den Vorstand von **logopädieaustria** Einspruch erheben.
- 8** Das Fortbildungszertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Kalenderjahren, die Beantragung erfolgt mit einem von **logopädieaustria** bereitgestellten allgemein zugänglichen Formular (Homepage und/oder Sekretariat).
- 9** Etwaige Fortbildungspunkte, die das erforderliche Ausmaß eines aktuellen Fortbildungszertifikats überschreiten, können längstens für die nächsten 2 Perioden angerechnet werden. In Ausnahmefällen, z.B. durch längerfristige Erkrankung u.a., können fehlende Punkte für ein auf die zwei Perioden folgendes weiteres Zertifikat aus dem personenbezogenen FortbildungsgutpunktepooL zur Anrechnung kommen.
- 10** Das Fortbildungszertifikat wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten von **logopädieaustria** ausgestellt.
- 11** Die Ausstellung des Fortbildungszertifikates ist für Mitglieder von **logopädieaustria** kostenlos, für Nichtmitglieder kann von **logopädieaustria** eine Bearbeitungsgebühr festgesetzt werden.

§ 12 Weiterentwicklung

- 1** Die Weiterentwicklung des Fortbildungsprogramms erfolgt nach qualitätssichernden Kriterien. Das Kompetenzzentrum Bildung, Wissenschaft und Forschung akkordiert dies mit dem Präsidium von **logopädieaustria**.

Teil III

Die Akkreditierung von Veranstaltern

Das Fortbildungsprogramm orientiert sich am System der dualen Akkreditierung. Sowohl die Veranstalter, als auch die Inhalte unterliegen dem System der Fortbildungsanerkennung. Die Akkreditierung gilt in gleicher Weise auch für Herausgeber von Publikationen von Fortbildungsartikeln (siehe § 37).

Die Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfungsverfahren, bei welchem anhand von definierten, kompatiblen Standards überprüft wird, ob die betreffenden Institutionen bzw. Fortbildungsanbieter qualitative Mindestanforderungen erfüllen.

Die Ziele der Akkreditierung von Veranstaltern sind vorrangig:

- Der Schutz der Fortbildungswilligen vor Angeboten, die sich für die angestrebten Resultate (Berufschancen, Anerkennung der begehrten Kompetenz etc.) als nicht zielführend erweisen;
- Transparenz, Vergleichbarkeit und damit größere Wahlmöglichkeiten am Bildungsmarkt.

§ 13 Definitionen

- 1** Jede physische und juristische Person kann als Veranstalter logopädischer Fortbildung auftreten.
- 2** Als Veranstalter wird jene physische oder juristische Person verstanden, die die Veranstaltung im eigenen Namen ankündigt und für Vortragende und Inhalte verantwortlich ist.
- 3** Die Akkreditierung eines Veranstalters gemäß dieser Richtlinie bedeutet, dass bestimmten Veranstaltern, die regelmäßig logopädische Fortbildung anbieten, bestimmte Rechte und Pflichten durch die Akkreditierung verliehen werden.

§ 14 Akkreditierbare Veranstalter

- 1** Zur Sicherung einer objektivierten und unabhängigen Fortbildungsstruktur können folgende juristische Personen um Akkreditierung ansuchen (akkreditierbare Veranstalter), sofern diese nach österreichischem Recht gegründet wurden und ihren Sitz in Österreich haben.
 1. Allgemein anerkannte, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereinigungen, deren Arbeit auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, und die Erfahrungen auf dem Gebiet der logopädischen Fortbildung nachweisen können, vertreten durch die nach außen hin berechnete Vertretung.
 2. Medizinische Universitäten, vertreten durch die Rektorin oder den Rektor, sofern vom Rektorat der medizinischen Universität eine logopädisch verantwortliche Person bestellt wurde.
 3. Universitätskliniken und klinische Institute, sowie abgrenzbare etablierte Organisationseinheiten in Universitätskliniken und klinischen Instituten, vertreten durch die Leiterin bzw. den Leiter der Universitätsklinik oder des klinischen Institutes.
 4. Abteilungen und Institute von bettenführenden Krankenanstalten, vertreten durch den Vorstand.

5. Rechtsträger von einer oder mehreren bettenführenden Krankenanstalten, sofern im Rechtsträger und/oder in der Krankenanstalt selbst eine logopädisch verantwortliche Person bestellt ist.

2 **logopädieaustria** als Berufsverband gilt automatisch als akkreditierter Veranstalter. Physische Personen oder andere juristische Personen als die in Abs. 1 genannten können nicht akkreditiert werden.

3 Bei der Akkreditierung von medizinischen Universitäten und Krankenanstalten nach Abs 1 - 5 kann jede Medizinische Universität und jede Krankenanstalt nur für jene Sonderfächer akkreditiert werden, in denen es Abteilungen oder Institute, die für die Logopädie relevant sind, gibt. Die jeweils fachlich inhaltliche Verantwortung obliegt in diesen Fällen den jeweiligen Abteilungs- und Institutsvorständen bzw. von diesen speziell hierfür bestimmten Logopädinnen oder Logopäden des jeweiligen Sonderfaches (HNO, Neurologie,...).

§ 15 Voraussetzungen für die Akkreditierung

Akkreditierbare Veranstalter gemäß § 14 Abs. 1 können akkreditiert werden, wenn ihre Veranstaltungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1 Der Inhalt der Fortbildung

- a) hat ausschließlich gemäß der logopädischen Wissenschaft und Erfahrung gestaltet und an der Verbesserung der logopädischen Versorgung zum Wohle der Patientinnen und Patienten ausgerichtet zu sein.
- b) hat anerkannte und gängige Richtlinien der wissenschaftlichen Didaktik zu berücksichtigen.
- c) hat vorurteilsfrei und frei von wirtschaftlichen Interessen (unbeeinflusste Fortbildung) zu sein.

2 Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass die inhaltliche Gestaltung der logopädischen Fortbildung in der alleinigen Verantwortung der Referentin bzw. des Referenten und des Veranstalters (Referentenvertrag) liegt.

3 Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass wirtschaftliche Interessen Dritter bei der Durchführung von Veranstaltungen bzw. der Herausgabe von Publikationen nicht überwiegen.

4 Der Veranstalter hat entsprechende Erfahrung auf dem Gebiet der logopädischen Fortbildung nachzuweisen.

§ 16 Akkreditierungsverfahren

1 Ein akkreditierbarer Veranstalter kann einen begründeten Antrag auf Akkreditierung einbringen. Im Rahmen dieses Antrages ist darzulegen, ob für fachspezifische oder nicht fachspezifische Fortbildung bzw. freie Fortbildung um Akkreditierung angesucht wird.

2 Dieser Antrag wird **logopädieaustria** übermittelt. Zusätzlich kann auch eine Logopädin der jeweiligen Spezialisierung um Stellungnahme ersucht werden. Nach Vorliegen aller Stellungnahmen hat **logopädieaustria** zum Antrag eine begründete Stellungnahme mit Befürwortung oder Ablehnung der Akkreditierung abzugeben.

3 Nach Vorliegen aller Stellungnahmen entscheidet das Präsidium von **logopädieaustria**, ob dem Antrag stattzugeben oder dieser abzulehnen ist. Weiters ist festzulegen für welche logopädi-

schen Gebiete die Akkreditierung erteilt wird.

4 **logopädieaustria** gilt ohne zeitliche Beschränkung als akkreditierter Veranstalter für alle Spezialgebiete.

5 Für Antragsteller, die eine Akkreditierung beantragen, kann für die Durchführung des Verfahrens bzw. für das Service, das mit einer Akkreditierung verbunden ist, eine jährliche, im Voraus zu entrichtende Akkreditierungsgebühr festgelegt werden. Die Akkreditierungsgebühr wird auch bei Verzicht auf die Rechte aus der Akkreditierung oder bei Entzug der Akkreditierung nicht rückerstattet.

6 Gegen Entscheidungen des Präsidiums von **logopädieaustria** in Zusammenhang mit Akkreditierungen kann Berufung an den Vorstand von **logopädieaustria** erhoben werden. Dieser entscheidet in letzter Instanz.

§ 17 Gültigkeit der Akkreditierung/Aberkennung

1 Die Akkreditierung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Jeder akkreditierte Veranstalter kann jederzeit auf die Rechte aus der Akkreditierung verzichten.

2 Werden nach Erteilung einer Akkreditierung Umstände bekannt, die Anlass dazu geben, dass die Voraussetzungen, die zur Akkreditierung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegen, oder hält sich ein akkreditierter Veranstalter nicht an die Pflichten gemäß § 19, so können das Kompetenzzentrum für Bildung, Wissenschaft und Forschung und das Präsidium die Akkreditierung wieder aberkennen.

§ 18 Rechte akkreditierter Veranstalter

1 Veranstaltungen akkreditierter Veranstalter gelten automatisch als approbiert im Sinne von Teil IV.

2 Akkreditierte Veranstalter können Ihre Veranstaltungen auf der Homepage von **logopädieaustria** veröffentlichen lassen.

3 Akkreditierte Veranstalter können in allen Veröffentlichungen auf die Akkreditierung hinweisen und das geschützte Logo von **logopädieaustria** verwenden.

§ 19 Pflichten akkreditierter Veranstalter

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- 1** Bei jeder Veranstaltung ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen, die die Anzahl der Fortbildungspunkte sowie die Bezeichnung fachspezifische Fortbildung oder nicht fachspezifische Fortbildung aufweist, und die den Teilnehmern auszuhändigen ist. Die Angabe eines Spezialgebietes kann erfolgen.
- 2** Über jede Veranstaltung ist **logopädieaustria** in Kenntnis zu setzen.
- 3** Bei jeder Veranstaltung sind Skripten oder Handouts für die Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.
- 4** Fortbildungsveranstaltungen sind durch Beiträge der Teilnehmer oder durch Drittmittel zu finanzieren, wobei der Anteil der Drittmittel nicht mehr als 50% betragen darf.
- 5** Eine etwaige Akkreditierungsgebühr ist spätestens 6 Wochen nach der Akkreditierung zu entrichten.
- 6** Berufspolitische Überlegungen sollen integrativer Bestandteil der Veranstaltungen sein.
- 7** Ab der Einrichtung von elektronischen Verwaltungsprogrammen von Fortbildungen sind Teilnahmebestätigungen von Logopädinnen und Logopäden in elektronischer Form für die hierfür von der Organisation des Fortbildungsprogramms zur Verfügung gestellten EDV Systeme (Fortbildungskonto) aufzubuchen.

Teil IV

Die Approbation von Veranstaltungen

Der folgende Abschnitt regelt das Verhältnis von **logopädieaustria** und einzelnen Veranstaltungen. Im Gegensatz zu Veranstaltern, die akkreditiert werden, werden Veranstaltungen approbiert.

§ 20 Die Approbation

- 1** Der Besuch einer Veranstaltung kann für fachspezifische oder für nicht fachspezifische Fortbildungspunkte angerechnet werden, sofern die Veranstaltung an der die Logopädin bzw. der Logopäde teilnimmt, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes approbiert wurde.
- 2** Akkreditierte Veranstalter können ihre Fortbildungsveranstaltungen selbst approbieren.

§ 21 Das Approbationsverfahren

- 1** Nicht akkreditierte Veranstalter können beim Kompetenzzentrum Bildung, Wissenschaft und Forschung um Approbation einer oder mehrerer Veranstaltungen ansuchen, wobei im Ansuchen einzeln darzulegen ist, ob für fachspezifische oder nicht fachspezifische Fortbildung angesucht wird. Bei Veranstaltungen, die in Kooperation mit einem akkreditierten Veranstalter durchgeführt werden, kann die Approbation durch den akkreditierten Veranstalter erfolgen.
- 2** Für die Approbation einer Veranstaltung und die Zuordnung zu einem logopädischen Spezialgebiet sind der Inhalt der Veranstaltung und die Vortragenden entscheidend.
- 3** Handelt es sich um nur regionale Fortbildungsveranstaltungen, so ist das Ansuchen um Approbation ebenfalls beim Kompetenzzentrum Bildung, Wissenschaft und Forschung einzubringen.
- 4** Das Präsidium von **logopädieaustria** hat über die Approbation zu entscheiden und festzulegen, wie viele Punkte anerkannt werden können.
- 5** Ansuchen um Approbation sind so rasch wie möglich zu bearbeiten.
- 6** Gegen die Entscheidung des Präsidiums von **logopädieaustria** kann beim Vorstand Berufung erhoben werden. Gegen Entscheidungen des Vorstandes von **logopädieaustria** ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 22 Voraussetzungen für die Approbation

- 1** Eine Veranstaltung kann approbiert werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt sind und wenn sie hinsichtlich der Person (Referentin bzw. Referent), sowie nach Inhalt und Struktur der Veranstaltung dem Niveau akkreditierter Veranstalter entspricht.

2 Veranstalter approbierter Fortbildungsveranstaltungen haben die Pflichten gemäß § 19 zu erfüllen. Stellt sich heraus, dass der Veranstalter diese Pflichten nicht erfüllt, so kann schon aus diesem Grund die Anerkennung weiterer Veranstaltungen verweigert werden, so lange bis glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass der Veranstalter willens und in der Lage ist, die Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 23 Ablehnung der Approbation

Wird die Approbation einer Veranstaltung abgelehnt, so kann die Veranstaltung im Rahmen der freien, nicht approbierten, nicht fachspezifischen Fortbildung angerechnet werden. Gleiches gilt für nicht fachspezifische Fortbildung, die mittelbar für den logopädischen Beruf von Interesse ist (z.B. juristische oder betriebswirtschaftliche Fortbildung).

§ 24 Anerkennung nicht approbierter ausländischer Fortbildung - Einzelanerkennung

1 Ausländische Veranstaltungen können in sinngemäßer Anrechnung des § 22 über Antrag einer teilnehmenden Logopädin bzw. eines Logopäden oder des ausländischen Veranstalters unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit inländischen, approbierten Veranstaltungen anerkannt werden.

2 Das Präsidium von **logopädieaustria** kann über Empfehlung der Kompetenzzentren (auch ausländischer Berufsverbände) generell bestimmen, dass Entscheidungen international anerkannter Einrichtungen zur internationalen gegenseitigen Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen automatisch in Österreich Wirksamkeit erlangen. Ist eine Veranstaltung im Rahmen einer derartigen Einrichtung approbiert worden, so bedarf es keines Verfahrens nach Abs. 1.

3 Bei Vorliegen von Fortbildungen aus dem Ausland hat das Ansuchen auch eine Bestätigung über das Vorliegen einer Approbation durch den ausländischen Berufsverband zu umfassen.

4 Für die in Zusammenhang mit der Anerkennung einer Veranstaltung entstehenden Unkosten kann eine Gebühr eingehoben werden. Die Höhe ist vom Vorstand von **logopädieaustria** festzusetzen.

§ 25 Anerkennung nicht approbierter inländischer Fortbildung - Einzelanerkennung

1 Inländische Veranstaltungen können in sinngemäßer Anrechnung des § 22 über Antrag einer teilnehmenden Logopädin bzw. eines Logopäden unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit approbierten Veranstaltungen anerkannt werden.

2 Für die in Zusammenhang mit der Anerkennung einer Veranstaltung entstehenden Unkosten kann eine Gebühr eingehoben werden. Die Höhe ist vom Vorstand von **logopädieaustria** festzusetzen.

§ 26 Approbationsgebühr

Für die in Zusammenhang mit der Approbation einer Veranstaltung entstehenden Unkosten kann eine Approbationsgebühr eingehoben werden. Die Höhe ist vom Vorstand von **logopädieaustria** festzusetzen.

Teil V

Qualitätszirkel

Der folgende Abschnitt regelt das Verhältnis von **logopädieaustria** und einzelnen Veranstaltungen. Im Gegensatz zu Veranstaltern, die akkreditiert werden, werden Veranstaltungen approbiert.

§ 27 Qualitätszirkel

- 1** Qualitätszirkel sind strukturierte, fachspezifische Arbeitskreise für Logopädinnen und Logopäden, die dazu dienen, die logopädische Versorgung der Patientinnen und Patienten weiter zu verbessern, indem mehrere Logopädinnen und Logopäden zusammenkommen. Unter Leitung und nach Vorbereitung wird ein bestimmtes logopädie-relevantes Thema strukturiert erörtert. Ziel ist die Qualitätsverbesserung durch Analyse der Alltagsarbeit, kollegialen Vergleich und/oder Vergleich mit externen Vorgaben, Feststellung der Unterschiede (Evaluierung bzw. Erfassung der Tätigkeit), Entwicklung einer Strategie zur Verbesserung des Alltagshandelns, Erprobung der neuen Strategie, Austausch der Erfahrungen und transparente Ergebnisse, die für alle Logopädinnen und Logopäden zugänglich sind.
- 2** Qualitätszirkel können nur auf das Fortbildungszertifikat angerechnet werden, wenn sie von akkreditierten Veranstaltern organisiert werden. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten gelten § 18 sinngemäß.
- 3** Die Anerkennung von Qualitätszirkeln erfolgt durch das jeweils zuständige Kompetenzzentrum von **logopädieaustria**. Ist ein Qualitätszirkel fachübergreifend organisiert, ist die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Kompetenzzentrum für Bildung, Wissenschaft und Forschung von **logopädieaustria** herzustellen. Der Qualitätszirkel ist in den Fortbildungsprogramm-Kalender einzutragen.
- 4** Für die Leitung eines Qualitätszirkels können zuzüglich Vor- und Nachbearbeitungszeit zusätzlich zwei Fortbildungspunkte anerkannt werden.
- 5** Qualitätszirkel können nur im gemäß § 8 Abs. 7 vorgesehenen Ausmaß angerechnet werden.

Teil VI

E-Learning

§ 28 Ziele und Definitionen

- 1** Die Logopädin bzw. der Logopäde kann Fortbildungspunkte (ergänzend zum Besuch von Veranstaltungen) durch das Studium von Fachartikeln (Fortbildungsprogramm Literaturstudium/ Fortbildungsprogramm Onlineliteraturstudium) oder das Absolvieren von Fortbildungsprogramm Online- Kursen erwerben. Die Online-Angebote müssen den Fortbildungsprogramm-Kriterien entsprechen und der Nachweis der Teilnahme muss durch das Beantworten der dazugehörigen Fragen erbracht werden. E-Learning kann nur im gemäß § 8 Abs. 7 vorgesehenen Ausmaß angerechnet werden.
- 2** Das Literaturstudium kann im Rahmen eines Fortbildungsprogramms online oder in Printmedien absolviert werden.
- 3** Fortbildungsprogramm online bedeutet, dass das Lesen der Fachartikel samt Beantwortung der Fragen interaktiv durch das Internet erfolgen.
- 4** Literaturstudium in Printmedien bedeutet, dass die Logopädin bzw. der Logopäde den Fachartikel im Rahmen des Printmediums liest, die Fragen beantwortet, dem Herausgeber oder einem Dritten übermittelt und diese ausgewertet werden.
- 5** Fachartikel sind schriftliche Artikel zu logopädischen Themen, die einen adäquaten Umfang haben und didaktisch aufbereitet sein müssen sowie Fragen zum Nachweis gemäß § 30 beinhalten müssen.
- 6** Eine Autorin bzw. ein Autor ist die Verfasserin bzw. der Verfasser eines Fachartikels und für den Inhalt und die Fragen zum Nachweis verantwortlich. Diese Person muss klar ersichtlich sein und zumindest ihre Adresse für allfällige Rückfragen zur Verfügung stellen.
- 7** Publikation ist die Veröffentlichung eines Fachartikels. Die Publikation muss die Autorin bzw. den Autor und die Adresse, das Lecture Board, Fragen zum Nachweis sowie einen eindeutigen Hinweis darauf, ob der Fachartikel approbiert ist oder nicht, beinhalten.
- 8** Fortbildungs-online-kurse sind interaktive, approbierte Kurse, die im Internet angeboten werden. Die Online-Fortbildung muss die Autorin bzw. der Autor, das Lecture Board, Fragen zum Nachweis, sowie die Informationen über die Fortbildungsprogramm-Approbation enthalten. Die Approbation erfolgt durch das Präsidium von **logopädieaustria** auf Vorschlag des Kompetenzzentrums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Approbation von Fortbildungsprogramm Online-Kursen von akkreditierten Veranstaltern erfolgt durch diese selbst.

§ 29 Praktische Umsetzung

- 1** Die praktische Umsetzung des Fortbildungsprogramm Onlineliteraturstudiums bzw. von Fortbildungsprogramm Online-Kursen erfolgt in einer öffentlich zugänglichen Software (Browser), die die Einhaltung der Vorschriften der Fortbildungsprogramm-Richtlinie bei der Publikation unterstützt.
- 2** Diese Software hat zu gewährleisten, dass sich eine Logopädin bzw. ein Logopäde in

Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen zum Nachweis (§ 30) als Teilnehmende unzweifelhaft online registrieren und die Fragen eindeutig beantworten kann.

3 In weiterer Folge ist sicherzustellen, dass die teilnehmende Logopädin bzw. der teilnehmende Logopäde das Ergebnis seiner Beantwortungen und die richtigen Antworten erhält und bei Erfüllung der Antwortkriterien (§ 30) per E-Mail eine Bestätigung bekommt, in welchem Ausmaß Fortbildungsprogrammpunkte angerechnet werden können.

4 Des Weiteren ist durch die Software auszuschließen, dass Logopädinnen bzw. Logopäden Fragen zum Nachweis im Fortbildungsprogramm Literaturstudium mehrmals beantworten können.

5 Für das Fortbildungsprogramm Literaturstudium in Printmedien gelten die Abs. 1 bis 4. mit der Maßgabe, dass die Eingabe durch eine dritte Person auf Grund der von der Logopädin bzw. dem Logopäden übermittelten Antworten erfolgt, und die Herausgeberin bzw. der Herausgeber oder die dritte Person die Teilnahmebestätigung erhält und verpflichtet ist, diese der teilnehmenden Logopädin bzw. dem Logopäden zu übermitteln.

§ 30 Fragen zum Nachweis

1 Fortbildungsprogrammpunkte für E-Learning werden ausschließlich für die richtige Beantwortung von Fragen zum Nachweis angerechnet. Jeder Fachartikel und Online-Kurs, der für das Fortbildungsprogramm E-Learning anrechenbar sein soll, muss derartige Fragen zum Nachweis beinhalten.

2 Nach jedem Fachartikel für das Fortbildungsprogramm Literaturstudium sind Fragen zum Nachweis zu publizieren, die sich ausschließlich auf den Inhalt des Fachartikels beziehen.

3 Die Logopädin bzw. der Logopäde erhält die Fortbildungsprogramm-Bestätigung, wenn sie oder er durch die Beantwortung der Fragen das Studium des Fachartikels bzw. des Online-Kurses nachweist. Die Bestehensgrenze ist erreicht, wenn zumindest 2/3 der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden.

§ 31 E-Learning - anrechenbare Fortbildungspunkte

1 Das Kompetenzzentrum Bildung, Wissenschaft und Forschung hat das Verhältnis zwischen Artikelumfang und anrechenbaren Fortbildungsprogrammpunkten festzulegen.

2 Das Kompetenzzentrum Bildung, Wissenschaft und Forschung hat das Verhältnis zwischen dem Umfang des Fortbildungsprogramm Online-Kurses und anrechenbaren Fortbildungsprogrammpunkten festzulegen.

Teil VII

Printmedien

§ 32 Approbierte Fachartikel / nicht approbierte Fachartikel

- 1** Beim Fortbildungsprogramm Literaturstudium ist zwischen approbierten und nicht approbierten Fachartikeln zu unterscheiden.
- 2** Fachartikel, die von akkreditierten Herausgebern publiziert werden, gelten automatisch als approbiert. Nicht akkreditierte Herausgeber oder Autorinnen und Autoren können um Approbation ansuchen.

§ 33 Akkreditierung von Herausgebern / Lecture-Board

- 1** Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Akkreditierung, die sinngemäß anzuwenden sind, muss eine akkreditierbare Herausgeberin bzw. ein Herausgeber für die Akkreditierung ein sog. Lecture-Board namhaft machen.
- 2** Das Lecture-Board umfasst für logopädische Fachartikel mindestens drei Logopädinnen und/oder Logopäden. Die Mitglieder des Lecture-Boards müssen aus dem Fachbereich des akkreditierten Veranstalters/Herausgebers kommen.
- 3** Das Lecture-Board hat die Aufgabe, jeden Fachartikel den der akkreditierte Veranstalter zu publizieren beabsichtigt, vorweg zu begutachten, auf seine medizinisch wissenschaftliche und didaktische Qualität hin zu überprüfen und diese zu attestieren.
- 4** Ein Lecture-Board muss bei jedem publizierten Fachartikel eingerichtet werden, wobei mindestens drei Mitglieder des Lecture-Boards den Fachartikel im Sinne der Qualitätsprüfung gemäß Abs. 3 freigegeben haben müssen. Die Mitglieder des Lecture-Boards sind bei jedem Fachartikel bei der Publikation mit zu veröffentlichen.
- 5** Das Präsidium von **logopädieaustria** kann über Empfehlung des Kompetenzzentrums Bildung, Wissenschaft und Forschung oder des Bildungsausschusses von MTD-Austria nach Anhörung bestimmen, dass Fortbildungspunkte aus anderen nationalen Fortbildungssystemen oder sonstigen Teilsystemen gleichwertig sind und die dort erworbenen Fortbildungspunkte aus E-Learning-Angeboten, Anbietern und Plattformen im Fortbildungsprogramm anerkannt werden.

§ 34 Voraussetzungen für Literaturstudium in Printmedien

Zur Anerkennung als Fortbildungsprogramm Literaturstudium in Printmedien sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1 Das Printmedium erhält von **logopädie**austria einen Kooperationsvertrag und verpflichtet sich zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Fortbildungsprogramms.

2 Fachartikel können nur dann für das Fortbildungsprogramm anerkannt werden, wenn sie veröffentlicht sind.

§ 35 Approbation von Fachartikeln

1 Fachartikel nicht akkreditierter Herausgeber können approbiert werden, sofern für diese Artikel die besonderen Voraussetzungen gemäß § 34 erfüllt sind und diese Fachartikel den Fachartikeln akkreditierter Herausgeber gleichwertig sind.

2 Hinsichtlich des Verfahrens zur Approbation eines Fachartikels ist das Verfahren zur Approbation von Veranstaltungen sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Approbation ausschließlich durch das Präsidium von **logopädie**austria erfolgt. Gegen Entscheidungen des Präsidiums kann Berufung beim Vorstand von **logopädie**austria erhoben werden.

3 Für die Approbation kann in sinngemäßer Anwendung des § 26 eine Approbationsgebühr festgelegt werden.

§ 36 Werbung bei Fachartikeln

Fachartikel dürfen keine Werbung für Arzneimittel, Medizinprodukte oder Heilbehelfe bzw. sonstige Produkte oder Dienstleistungen beinhalten. In den Fachartikeln dürfen keine Firmen- oder Produkt-namen genannt werden. Zulässig ist die Nennung von Substanznamen.

§ 37 Rechte akkreditierter Herausgeber

1 Akkreditierte Herausgeber haben das Recht im Rahmen ihrer Akkreditierung approbierte Fachartikel jederzeit selbstständig nach den Vorschriften dieser Richtlinie unter Verwendung der spezifischen Software zu publizieren.

2 Herausgeber ist jene physische oder juristische Person, die für die Publikation eines Fortbildungsartikels verantwortlich ist.

3 Die Akkreditierung eines Herausgebers gemäß dieser Richtlinie bedeutet, dass bestimmten Herausgebern, die regelmäßig logopädische Publikationen anbieten, bestimmte Rechte und Pflichten durch die Akkreditierung verliehen werden.

4 Artikel akkreditierter Herausgeber gelten als approbiert im Sinne von Teil IV.

5 Akkreditierte Herausgeber haben Zugang zum Fortbildungsprogramm von **logopädie**austria und können dort selbstständig Fachartikel im Rahmen des Fortbildungsprogramm Literaturstudiums publizieren.

6 Akkreditierte Herausgeber können in allen Veröffentlichungen auf die Akkreditierung hinweisen und das geschützte Logo von **logopädie**austria verwenden.

§ 38 Pflichten akkreditierter Herausgeber

- 1 Über jede Publikation ist **logopädieaustria** in Kenntnis zu setzen.
- 2 Eine etwaige Akkreditierungsgebühr ist spätestens 6 Wochen nach der Akkreditierung zu entrichten.

Teil VIII

Sonstiges

§ 39 Ausbildungsinhalte

Die Fächerzuordnung (Schule und Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst), sowie die Kompetenzzuordnung (Fachhochschule) bildet die Grundlage für die Ermittlung des Ausmaßes an logopädie-spezifischen Inhalten eines Studiums (§9a).

1 FACHHOCHSCHULEN

Fachlich-methodische Kompetenzen der Logopädin oder des Logopäden

1. nach ärztlicher Anordnung den logopädischen Prozess gemäß § 2 Abs. 6 MTD-Gesetz als Teil des medizinischen Gesamtprozesses durchführen; dieser umfasst die Arbeitsschritte Problemidentifizierung, Planung, Umsetzung sowie Qualitätssicherung, Evaluation, Dokumentation und Reflexion;
2. das gesundheitliche Problem der Patientin oder des Patienten erfassen, aus den bereits vorhandenen Befunden die logopädisch und audiometrisch relevanten Informationen erkennen und erforderlichenfalls mit dem zuständigen Arzt oder der zuständigen Ärztin oder mit anderen zuständigen Personen Rücksprache über fehlende relevante Informationen halten;
3. die Grenzen der eigenverantwortlichen Berufsausübung erkennen und den Bezug zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen herstellen;
4. die Zuständigkeit anderer Gesundheitsberufe sowie sonstiger Berufe erkennen und im multiprofessionellen Team zusammenarbeiten;
5. basierend auf der ärztlichen Diagnose, des logopädischen Anamnesegesprächs und den Ergebnissen der Informationsaufnahme hypothesengeleitet mittels berufsspezifischer Untersuchungsverfahren einen logopädischen Befund erstellen;
6. durch aktives Zuhören und Beobachten sowie durch Auswahl geeigneter spezifischer Untersuchungsmethoden die kommunikativen Fähigkeiten, Störungen und Behinderungen der Patientin oder des Patienten erfassen;
7. einen Therapieplan erstellen, therapeutische Ziele festlegen und den Therapieplan im Rahmen des logopädischen Prozesses durchführen;
8. Therapien nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durchführen;
9. den Therapieplan mit der Patientin oder dem Patienten oder Angehörigen besprechen, auf individuelle Bedürfnisse abstimmen sowie den Patienten oder die Patientin zur Mitarbeit motivieren und anleiten;
10. den Verlauf der Intervention kritisch hinterfragen und auf den Patienten oder die Patientin abstimmen;
11. den Anforderungen des Qualitätsmanagements Rechnung tragen;
12. den Behandlungsverlauf dokumentieren, einen logopädischen Befundbericht formulieren sowie die Ergebnisse analysieren und auswerten;
13. logopädische Prozesse im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durchführen sowie gezielt entwicklungsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen anbieten;
14. lebensbedrohende Zustände erkennen und die entsprechende Erste Hilfe leisten;
15. die berufliche Tätigkeit insbesondere bei freiberuflicher Berufsausübung mittels organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Prinzipien entwickeln, gestalten und umsetzen.

Quelle: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV), StF: BGBl. II Nr. 2/2006

2 SCHULEN UND AKADEMIEN

Fächer der Schulen und Akademien für den Logopädisch-phoniatrischen Dienst

1. Erste Hilfe und Verbandslehre
2. Anatomie
3. Physiologie
4. Hygiene und Umweltschutz
5. Pathologie
6. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
7. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
8. Logopädie
9. Phoniatrie
10. Audiologie, Pädaudiologie einschließlich Audiometrie und Hörgerätekunde
11. Atem-, Stimm- und Sprecherziehung
12. Logopädische Methodik
13. Pädagogik und Sonderpädagogik
14. Neurologie und Psychiatrie
15. Kinderheilkunde
16. Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters
17. Linguistik und Phonetik
18. Grundzüge der Bewegungslehre
19. Berufskunde und Ethik
20. Psychologie und klinische Psychologie, Kommunikationstraining
21. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechts
22. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus
23. EDV, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
24. Medizinisches Englisch
25. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege

Quelle: Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (MTD-Ausbildungsverordnung - MTD-AV) - StF: BGBl. Nr. 678/1993

§ 40 Inkrafttreten

1 Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung bei **logopädieaustria** in Kraft. Eine Kundmachung auf der Homepage des Berufsverbandes **logopädieaustria** ist möglich und liegt im Ermessen des Präsidiums von **logopädieaustria**.

2 Sämtliche von **logopädieaustria** vorab verabschiedeten Fortbildungsprogramme verlieren mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.

Berufsverband **logopädieaustria**

Sperrgasse 8-10
1150 Wien

Tel.Nr.: 01 / 892 93 80

Fax.Nr: 01 / 897 48 95

E-Mail: office@logopaediaustria.at

Website: www.logopaediaustria.at

